

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Die römisch-katholische Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Baden.

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ (§ 18 Abs. 1 Bad. Verf.).

„Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“ (Art. 137 Abs. 2—7 NB.)

„Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.“ (§ 10 Abs. 1 Kirchengesetz.) Diese Bestimmung galt aber von Anfang an nur für die römisch-katholische, die vereinigte evangelisch-protestantische und die altkatholische Kirche.

Im folgenden kommen nur die Behörden derjenigen Religionsgesellschaften zur Darstellung, welche

Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind:

I. Die römisch-katholische Kirche.

Im Lande Baden sind folgende römisch-katholische kirchliche Behörden:

1. Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Diese Behörde besorgt selbständig die Regierung der Erzdiözese und übt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens aus.

Vorsitzender: Erzbischof Dr. Karl Friß.

Generalvikar: Dr. Josef Sester, Domkapitular.

Mitglieder: Dr. Wilhelm Burger, Weihbischof; Dr. Adolf Rösch, Dr. Simon Weber, Dr. Fridolin Weiß, Dr. Konrad Gröber, Dr. Bernhard Jauch, Domkapitulare und Wirkl. Geistl. Räte; Dr. Thomas Afschenbrenner, Ordinariatsrat; Dr. Josef Wögtle, Ordinariatsassessor.

Erzb. Beamte: Ludwig Körner, Geistl. Rat; Dr. Simon Hirt, Ambros Spinner, Alban Steinbrenner, Ordinariatssekretäre; Albert Geiger, Finanzrat; Richard Braun, Karl Wittmann, Rechnungsräte; ferner 1 Erzb. Sekretär; 1 Kanzleirat; 1 Oberfinanzsekretär; 1 Erbpeditör; 1 Verwaltungsekretär; 1 Kanzleisekretär; 2 Amtsgehilfen.

2. Das Erzbischöfliche Domkapitel

ist der Senat des Erzbischofs und verwaltet das ihm unterstellte Vermögen.

Domdekan: Dr. Wilhelm Burger, Weihbischof.

Domkapitulare: Dr. Simon Weber, Päpstl. Hausprälat, Dr. Fridolin Weiß, Dr. Adolf Rösch, Päpstl. Hausprälat, Dr. Josef Seiser, Päpstl. Geheimkammerer, Dr. Konrad Gröber, Päpstl. Geheimkammerer, Dr. Bernhard Jauch.

3. Der Katholische Oberstiftungsrat

ist eine Zentralmittelstelle unter der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats. Er verwaltet nach dem bisherigen Recht das allgemeine Kirchenvermögen, mit Ausnahme des dem Erzbischöflichen Ordinariat oder dem Erzbischöflichen Domkapitel zur freien Verwaltung überlassenen und führt die Aufsicht über das örtliche Kirchenvermögen.

Präsident: Johannes Schweizer, Geh. Finanzrat;

Referenten: Eugen Epp, Gustav Stroh, Oberfinanzräte; Kosmas Weber, Oberstiftungsrat; Hugo Hoffmann, Oberfinanzrat; Dr. Siegfried Kühn, Oberstiftungsrat.

Sekretariat und Rechnungsamt: Josef Weibel, Richard Maier, Oberrechnungsräte, Franz Stadelbacher, Otto Wild, Karl Rüpferle, Finanzoberinspektoren; Oskar Link, Wilhelm Kühn, Albert Lauer, Karl Dürk, Otto Link, Eduard Wandler, Otto Zäpfel, Otto Rumpelhardt, Revisionsoberinspektoren; ferner 1 Finanzinspektor, 1 Bauinspektor, 1 Finanzobersekretär, 3 Finanzsekretäre, 1 Kanzleisekretär, 2 Finanzassistenten, 1 Kanzleiaffistent, 1 Hausmeister, 1 Obermaschinist, 1 Amtsgehilfe.

4. Dem Katholischen Oberstiftungsrat unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

Die Katholische Stiftungsverwaltung in Freiburg.

Vorstand: Landolin Herr, Oberfinanzrat;

Beamte: Julius Williard, Finanzoberinspektor; ferner 1 Finanzassistent.

Die Katholische Stiftungsverwaltung in Oberkirch.
Vorstand: Ottmar Eitel, Finanzrat.

Die Katholische Stiftungsverwaltung und Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse in Karlsruhe.

Vorstand: Ernst Moll, Finanzrat.

Beamte: Karl Maurer, Anton Weber, Finanzoberinspektoren; ferner 2 Finanzsekretäre, 1 Kanzleisekretär und 1 Kanzleiasistent.

Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

Vorstand: Heinrich Kirchgäßner, Oberfinanzrat;

Beamte: Karl Schmitt, Finanzoberinspektor; ferner 1 Kanzleisekretär.

5. Die Erzbischöflichen Bauämter

besorgen das kirchliche Bauwesen der Erzdiözese und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des katholischen Oberstiftungsrates.

Es bestehen 2 Bauämter in Freiburg und Karlsruhe mit je einer Außenstelle in Konstanz und Heidelberg.

Das Erzbischöfliche Bauamt in Freiburg.

Vorstand: Hermann Graf, Erzb. Oberbaurat;

Beamte: Johann Luger, Erzb. Bauoberinspektor; ferner 2 Bauinspektoren, 1 Bautechniker, 1 Kanzleisekretär.

Außenstelle Konstanz: Julius Hibel, Erzb. Bauoberinspektor.

Das Erzbischöfliche Bauamt in Karlsruhe.

Vorstand: Hans Strobl, Erzb. Baurat;

Beamte: Friedrich Götz, Erzb. Bauoberinspektor; ferner 2 Bauinspektoren, 1 Verwaltungsekretär.

Außenstelle Heidelberg: 1 Erzb. Bauinspektor und 1 Bauobersekretär.

II. Die Vereinigte Ev. Prot. Landeskirche.

1. Allgemeines:

Die Vereinigte Ev. Prot. Landeskirche Badens umfaßt auf Grund ihrer Verfassung vom 24. Dezember 1919, in Kraft getreten am 4. April 1920, alle evangelischen Christen, die im Lande Baden ihren Wohnsitz haben.

Organe der Kirche sind:

- a) Die Landessynode als Inhaberin der Kirchengewalt. Sie besteht aus 63 Mitgliedern.